



Allgemeine Fähr- und Linienschiffahrtsbedingungen

In der im Jahr 1946 gegründeten **Stichting vervoeradres**
[Stiftung für Speditionsformalitäten] arbeiten folgende
Organisationen zusammen: **EVO**, Unternehmerverband für
Logistik und Transport *Goederenvervoer Nederland*
[Güterverkehr Niederlande]
NBB, *Nederlandsch Binnenvaartbureau* [Niederländisches
Binnenschiffahrtsbüro]
Transport en Logistiek Nederland [Transport und Logistik
Niederlande], der Unternehmerverband für den Güterverkehr

Die Allgemeinen Fähr- und Linienschiffahrtsbedingungen sind in der Geschäftsstelle des Gerichts in
Amsterdam sowie Rotterdam hinterlegt.

© 2016, **Stichting vervoeradres**

Vervielfältigungen dieser Veröffentlichung oder Teilen davon mittels Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einer
sonstigen Art und Weise sowie Veröffentlichungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Herausgebers
gestattet.

Artikel 1	Begriffsbestimmungen	2
Artikel 2	Anwendungsbereich	3
Artikel 3	Verweigerung des Zugangs beziehungsweise der Beförderung	3
Artikel 4	Anweisungen auf der Anlage sowie an Bord der Fähre	3
Artikel 5	Überwachung und Aufzeichnung	4
Artikel 6	Handgepäck, Ladung und Tiere	4
Artikel 7	Fundsachen	4
Artikel 8	Gefährliche Stoffe und Gefahrgut	5
Artikel 9	Haftung des Beförderers für Sachen	5
Artikel 10	Haftung des Absenders für Sachen	7
Artikel 11	Haftung des Beförderers für die Beförderung von Personen und Handgepäck	7
Artikel 12	Haftung des Passagiers	9
Artikel 13	Beschränkung der Haftung des Beförderers	9
Artikel 14	Fahrplan und Verkaufsbedingungen	10
Artikel 15	Streitigkeiten	12
Artikel 16	Schlichtung	12

Artikel

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnen die Begriffe:

1. **AVC, Allgemeinen Transportbedingungen 2002 [Algemene Vervoerscondities 2002]:** die Allgemeinen Transportbedingungen 2002 in ihrer zuletzt von der *Stichting vervoersadres* festgelegten und bei der Geschäftsstelle des Gerichts in Amsterdam und Rotterdam hinterlegten Fassung.
2. **Handgepäck:** das Gepäck, einschließlich lebender Tiere, welches der Passagier als einfach und in einem Mal mitzuführende tragbare Sachen an oder bei sich trägt.
3. **Ladung:** sämtliche sich im und am Wasserfahrzeug befindlichen Sachen, mit Ausnahme von Handgepäck.
4. **Gefährliche Stoffe:** Stoffe gemäß ihrer Bezeichnung in Randnummer 2002(2) des ADR:
 - explosive Stoffe und Gegenstände;
 - verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase;
 - brennbare Flüssigkeiten;
 - brennbare Feststoffe;
 - selbstentzündliche Stoffe;
 - Stoffe, welche bei Berührung mit Wasser brennbare Gase entwickeln;
 - oxidierende Stoffe;
 - organische Peroxide;
 - giftige Stoffe;
 - ansteckungsgefährliche Stoffe;
 - radioaktive Stoffe;
 - ätzende Stoffe;
 - verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände.
5. **Gefahrgut:** Güter, welche, nach Ermessen des Beförderers, zu einer Gefahr für Personen oder Sachen an Bord der Fähre werden können, wie z. B. Feuerwaffen, Stichwaffen usw.
6. **Anlage:** sämtliche Gelände, Gebäude und Gewässer, auf, in und an denen der Beförderer seinen Sitz hat oder wo er seine Arbeiten ausführt, einschließlich Kais, Eisenbahn- und Kranbahnschienen sowie Straßen.
7. **Höhere Gewalt:** Umstände, welche von einem sorgfältigem Beförderungsunternehmen nicht vermieden und deren Folgen von einem solchen nicht hätten abwendet werden können.
8. **Absender:** die Vertragspartei des Beförderers.
9. **Beförderer:** derjenige, welcher sich gegenüber dem Absender zur Beförderung verpflichtet hat.
10. **Empfänger:** derjenige, an welchen das Beförderungsunternehmen die Sachen/Ladung kraft des mit dem Absender geschlossenen Beförderungsvertrages zu liefern hat.
11. **Fährdienst:** das Unternehmen, welches die Fähre in dem Sinne betreibt, dass die Beförderung von Personen und Sachen gemäß einem veröffentlichten Fahrplan erfolgt und auf welches das niederländische Gesetz über den Binnenschiffverkehrsverkehr [*Wet Vervoer Binnenvaart*] sowie das niederländische Gesetz über öffentliche Beförderungsmittel [*Wet Openbare Vervoermiddelen*] Anwendung finden.
12. **Fracht:** die Transportkosten.
13. **Öffentliche Ordnung:** die Rechts- und Anstandsnormen.

Artikel

Anwendungsbereich

1. Während des Aufenthalts auf der Anlage sowie auf die Beförderung von Sachen und Personen per Fähre über Binnengewässer, einschließlich des Wattenmeeres und der Meeresenge Marsdiep, finden neben diesen Allgemeinen Fähr- und Linienschiffahrtsbedingungen Anwendung:
 - auf die Beförderung von Sachen das niederländische Binnenschiffahrtsrecht, Buch 8, Abschnitt 10, Absatz 1 Allgemeine Bestimmungen und Abschnitt 2 Frachtvertrag der Binnenschiffahrt, sofern davon nicht in den Allgemeinen Fähr- und Linienschiffahrtsbedingungen abgewichen wird;
 - auf die Beförderung von Personen und des von ihnen mitgeführten Gepäcks Buch 8, Abschnitt 2, Absatz 5 desselben Rechts, sofern davon nicht in den Allgemeinen Fähr- und Linienschiffahrtsbedingungen abgewichen wird.Sofern der Aufenthalt auf der Anlage und/oder die Beförderung von Personen und ihres mitgeführten Gepäcks per Fähre über die Binnengewässer, einschließlich des Wattenmeeres und der Meeresenge Marsdiep, in den Anwendungsbereich der Europäischen Verordnung Nr. 1177/2010 über die Rechte von Passagieren, die über den Seeweg oder über Binnengewässer reisen, fällt, finden, in Ergänzung zur oben genannten Verordnung, diese Allgemeinen Fähr- und Linienschiffahrtsbedingungen, ergänzt um die Bestimmungen des Buchs 8, Abschnitt 2, Absatz 5 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek, BW*), Anwendung.
2. Auf der Anlage und an Bord der Fähre finden neben den Allgemeinen Fähr- und Linienschiffahrtsbedingungen die niederländischen Verkehrsvorschriften Anwendung.
3. Auf die inländische Beförderung von Sachen auf der Straße finden die AVC Anwendung.

Artikel 3

Verweigerung des Zugangs beziehungsweise der Beförderung

Der Beförderer kann den Zugang zur Anlage und/oder die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen unter Angabe von Gründen verweigern, sofern dies in Verbindung mit der Kapazität, der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Gefahr eines Schadens bzw. einer Belästigung oder dem Verstoß gegen die Allgemeinen Fähr- und Linienschiffahrtsbedingungen notwendig ist.

Dies gilt auch bei einer aufseiten des Beförderers bestehenden fälligen Forderung gegenüber dem Absender bzw. dem Passagier.

Artikel 4

Anweisungen auf der Anlage und an Bord der Fähre

1. Sämtliche sich auf der Anlage bzw. an Bord der Fähre aufhaltenden Personen sind zur strikten Einhaltung der behördlicherseits sowie vom Beförderer festgesetzten Vorschriften oder erteilten Anweisungen, welche im Interesse der Ordnung und Sicherheit erteilt werden, verpflichtet.
2. Bei Nichteinhaltung der Anweisungen im Sinne des Artikels 1 ist der Beförderer berechtigt, den Beförderungsvertrag zu kündigen. Eine Kündigung erfolgt durch mündliche oder schriftliche Mitteilung, nach deren Erhalt der Vertrag, unbeschadet des Rechts des Beförderers auf Schadensersatz, endet.

Artikel

Überwachung und Aufzeichnung

Der Beförderer ist im Rahmen seiner Betriebsausübung berechtigt, die Anlage sowie die Fähre mit audiovisuellen Mitteln zu überwachen und die Vorkommnisse erforderlichenfalls aufzuzeichnen.

Artikel 6

Handgepäck, Ladung und Tiere

1. Es ist dem Passagier, nach Beurteilung des Beförderers, ausschließlich gestattet, Handgepäck an Bord der Fähre mitzuführen.
2. Handgepäck darf keinen Sitzplatz belegen und ist in einer solchen Art und Weise zu verstauen, dass andere Personen dadurch nicht belästigt werden.
3. Lebende Tiere dürfen nur in tragbaren Körben, Taschen oder ähnlichen Gegenständen, welche als Handgepäck abgestellt werden können, mitgenommen werden. Hunde können auch kurz angeleint mitgeführt werden.
4. Nicht als Handgepäck beförderte Ladung und Tiere müssen auf die vom Beförderer zu bestimmende Weise zur Beförderung aufgegeben werden.
5. Der Absender ist verpflichtet, die Sachen an Bord der Fähre zu laden und zu verstauen, und der Empfänger ist verpflichtet, diese auf die erste Anweisung hin von der Fähre zu entladen. Werden dabei vom Beförderer Anweisungen zur Sicherheit der Überfahrt oder zur Vermeidung von Schäden erteilt, so ist diesen strikt Folge zu leisten.
6. Der Beförderer ist berechtigt, die Sachen als Decklast zu befördern, ohne dies dem Absender zur Kenntnis geben zu müssen.
7. Die Festlegung der Reihenfolge sowie die Stelle der Beladung wird vom Beförderer bestimmt.

Artikel 7

Fundsachen

1. Der Passagier ist verpflichtet, dem Beförderer einem von ihm auf der Anlage oder an Bord der Fähre gefundenen Gegenstand oder Geldbetrag anzuzeigen. Zudem ist der Passagier verpflichtet, dem Beförderer den gefundenen Gegenstand oder Geldbetrag zu übergeben. Der Beförderer ist verpflichtet, einen auf der Anlage oder an Bord der Fähre gefundenen Gegenstand oder Geldbetrag anzunehmen.
2. Der Beförderer ist befugt, einen von seinem Personal gefundenen oder ihm von einem Dritten übergebenen Gegenstand nach 3 Monaten oder früher, sofern sich dieser nicht zur Aufbewahrung eignet, zu verkaufen.
3. Der Beförderer ist des Weiteren verpflichtet, der an einen gefundenen Gegenstand berechtigten Person, welche sich innerhalb von drei Jahren nach dessen Abgabe meldet, den Erlös eines infolge von Absatz 2 verkauften Gegenstands oder den Betrag eines gefundenen Geldbetrags auszuhändigen. Diese berechtigte Person ist verpflichtet, dem Beförderer bei Annahme die ggf. anfallenden Verwahrungskosten und Kosten eines ggf. erfolgten Verkaufs zu zahlen.
4. Der Beförderer kann für die Bearbeitung eines Antrags in Bezug auf einen verlorenen Gegenstand oder Geldbetrag Verwaltungsgebühren in Rechnung stellen.

Artikel

Gefährliche Stoffe und Gefahrzeug

1. Die Beförderung gefährlicher Stoffe erfolgt ausschließlich gemäß der Verordnung über die Landbeförderung gefährlicher Stoffe (*Reglement vervoer over land van gevaarlijke stoffen, VLG*), Artikel 8 VLG-Anlage 2, Kapitel II.
2. Personen, welche entgegen den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels gefährliche Stoffe und/oder Gefahrzeug an Bord der Fähre bringen oder dieses versuchen, haften gegenüber dem Beförderer und stellen diesen von sämtlichen Ansprüchen aus Haftung, Verlust, Schaden, Verzögerung, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Beförderer infolgedessen erleidet bzw. die diesem anfallen.
3. Benzin und Dieselmotorkraftstoff werden zu den folgenden Bedingungen in den Tanks von Fahrzeugen befördert:
 - a. der Tank darf nicht so voll sein, dass die Gefahr des Überlaufens besteht;
 - b. die Zündung ist auszuschalten;
4. Fahrzeuge dürfen eine geringe Anzahl an Flaschen mit verflüssigtem Kohlenwasserstoffgas für Campingzwecke befördern, sofern:
 - a. die Flaschen dem Beförderer gemeldet werden;
 - b. die maximale in einem Fahrzeug beförderte Anzahl Flaschen nicht mehr als 3 beträgt. Ausgenommen hiervon sind kleine, hermetisch verschlossene und sich in einer äußeren Umhüllung befindende Einwegpatronen, von welchen unter diesen Voraussetzungen bis zu 12 Stück befördert werden dürfen;
 - c. sämtliche Flaschen im Fahrzeug in geeigneter Art und Weise gegen die Bewegungen der Fähre gesichert sind;
 - d. das Auslassventil der Flaschen während des Aufenthalts des Fahrzeugs an Bord der Fähre verschlossen ist. Flaschen, bei welchen Undichtigkeiten oder eine nicht ausreichend sorgfältige Sicherung oder der Anschluss an einer Anlage festgestellt wird, werden nicht zur Beförderung akzeptiert.

Artikel 9

Haftung des Beförderers für Sachen

1. Der Beförderer ist verpflichtet, zur Beförderung erhaltene Sachen in dem Zustand am Bestimmungsort auszuliefern, in welchem er diese entgegengenommen hat.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 dieses Artikels ist der Beförderer verpflichtet, zur Beförderung erhaltene Sachen ohne Verzögerung zu befördern.
3. Eine Verzögerung in der Lieferung liegt vor, wenn die Sachen nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder, bei Fehlen einer solchen, die tatsächliche Dauer der Beförderung – wobei die Umstände und insbesondere, bei einer Teilladung, die zum Erhalt einer vollständigen Ladung zu den üblichen Bedingungen berücksichtigt werden – mehr Zeit kostet, als es für ein sorgfältiges Beförderungsunternehmen in üblicher und angemessener Weise zulässig ist.
4. Der Beförderer haftet nicht für Schäden infolge einer durch höhere Gewalt verursachten Beschädigung.
5. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet der Begriff „Beschädigung“ den Total- oder Teilverlust von Sachen, Verzögerungen sowie jedwede sonstige schadensverursachende Handlung.

6. Hinsichtlich der Tauglichkeit und Eignung der Fähre sowie des von ihm verwendeten und zur Verfügung gestellten Materials, wird vom Beförderer die Sorgfalt eines sorgfältigen Beförderungsunternehmens verlangt, welcher an Bord der eigenen Fähre befördert und vom eigenen Material Gebrauch macht. Der Beförderer haftet nicht für die Untauglichkeit oder Nichteignung von Material, welches ihm vom Absender oder Empfänger zur Verfügung gestellt worden ist, insofern sich ein sorgfältiges Beförderungsunternehmen eines solchen Materials bedient hätte.
7. Es wird davon ausgegangen, dass sich die nachstehend genannten Umstände der Beherrschung eines sorgfältigen Beförderungsunternehmens entziehen:
- a. Brand;
 - b. Explosion;
 - c. Hitze;
 - d. Kälte;
 - e. Auftreten von Nagetieren oder Ungeziefer;
 - f. Verderb;
 - g. Leckage;
 - h. Schmelzen;
 - i. Entzündung sowie
 - j. Korrosion.
8. In dem Falle, dass beförderte Sachen eine Beschädigung oder einen Verlust erleiden, denen sie aufgrund ihrer Art leicht unterworfen sind, lebende Tiere zu Tode kommen oder verletzt werden oder durch den Absender in einem Transportbehälter verstaute Sachen bei unbeschädigtem Behälter eine Beschädigung oder einen Verlust erleiden, wird angenommen, dass der Beförderer weder den Umstand, welcher diese Beschädigung oder diesen Verlust verursachte, hat vermeiden können, noch hat verhindern können, dass dieser Umstand zu dieser Beschädigung oder diesem Verlust führte.
9. Der Beförderer haftet nicht für durch eine Beschädigung entstandene Schäden, soweit diese, ungeachtet der Art und Weise infolge einer Handlung, Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit eines oder mehrerer Mitfahrenden auf der Fähre, dem Schleppboot oder dem Schubboot, bei deren Navigation, verursacht wurden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Navigationsfehler nicht gemacht worden wäre, wenn der betreffende Beförderer bei der Auswahl dieser Personen so gehandelt hätte, wie es von einem sorgfältigen Beförderungsunternehmen erwartet werden darf.
Die Bestimmung des vorigen Satzes gilt auch, sofern die Beschädigung durch einen nach dem Navigationsfehler entstandenen Umstand mitverursacht wurde, welcher von einem sorgfältigen Beförderungsunternehmen hätte entweder vermieden oder dessen Folgen hätten abgewendet werden können.
10. Der Beförderer haftet für durch eigene Navigationsfehler entstandene Schaden nur in dem Falle, dass er diesen entweder mit dem Vorsatz, ihn zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Wissen, dass er wahrscheinlich daraus hervorgehen kann, begangen hat.
11. Insofern der Beförderer aufgrund der Nichterfüllung der ihm aufgrund der Absätze 1 und 2 dieses Artikels obliegenden Verpflichtungen haftet, steht dem Absender kein anderes Recht als die Forderung auf Zahlung eines Betrags zu, dessen Berechnung unter Berücksichtigung des Wertes erfolgt, welche Sachen, wie z. B. die zur Beförderung erhaltenen Sachen, gehabt hätten, den sie bei wirklicher oder erwarteter Ablieferung zur gegebenen Zeit sowie am Bestimmungsort gehabt haben/hätten.
12. Die Berechnung des in Absatz 11 dieses Artikels genannten Werts erfolgt unter Berücksichtigung des Kurses an der Warenbörse oder, sofern kein solcher Kurs besteht, gemäß dem gängigen Marktwert oder, sofern auch ein solcher nicht besteht, nach dem Normalwert von Sachen derselben Art und Beschaffenheit.

13. Wird dem Beförderer aus einer Sache Hilfslohn, eine Beitragsleistung zur großen Havarie oder Schadensersatz aufgrund von Geschäftsführung ohne Auftrag zu zahlen ist, so gilt dies als Wertminderung dieser Sache.
14. Ist der Beförderer aufgrund der Nichterfüllung der ihm kraft der Absätze 1 und 2 dieses Artikels obliegenden Verpflichtungen haftbar, so ist diese Haftung auf die gemäß Artikel 13 durch allgemeine Verwaltungsanordnung festzulegenden Beträge beschränkt.
15. Der Beförderer kann sich nicht auf eine sich aus Absatz 14 dieses Artikels oder aus einer ähnlichen Parteivereinbarung hervorgehenden Beschränkung seiner Haftung berufen, sofern der Schaden durch sein eigenes Zutun oder Unterlassen entweder mit dem Vorsatz, diesen Schaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Wissen, dass sich dieser Schaden wahrscheinlich daraus ergeben würde, entstanden ist.
16. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Handgepäck.

Artikel 10

Haftung des Absenders für Sachen

1. Der Absender ist verpflichtet, dem Beförderer den Schaden zu ersetzen, welchen dieser aufgrund des Umstands erleidet, dass die vereinbarten Sachen, ungeachtet der Ursache nicht am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit bereitstanden.
2. Der Absender ist verpflichtet, dem Beförderer den Schaden zu ersetzen, welcher diesem durch ihm bereitgestelltes Material oder durch Sachen zugefügt wurde, welche dieser zur Beförderung oder deren Behandlung erhielt; dies gilt jedoch nicht, sofern dieser Schaden aus einem Umstand herrührt, welcher ein sorgfältiger Absender an den zur Beförderung erhaltenen Sachen nicht hat vermeiden können und deren Folgen nicht hat abwenden können. Diese Bestimmungen lassen die gesetzlichen Bestimmungen über die große Havarie unberührt.

Artikel 11

Haftung des Beförderers für die Beförderung von Personen und Handgepäck

1. Der Beförderer haftet für Schäden infolge Tod oder Personenschaden des Passagiers durch Unfall, welcher dem Passagier im Zusammenhang mit und während der Beförderung zugestoßen ist.
2. In Abweichung vom ersten Absatz dieses Artikels haftet der Beförderer nicht für Unfälle infolge von höherer Gewalt.
3. Der Beförderer haftet nicht für Schäden, welche sich aus den besonderen, mit dem Transport von Kranken und/oder Verletzten per Krankenwagen bzw. in einer speziell zu diesem Zweck eingerichteten Krankenstation an Bord der Fähre einhergehenden Risiken ergeben. In Bezug auf diese besonderen Risiken erfolgt diese Beförderung zulasten sowie auf Risiko der Person statt, welche den/die Kranke/n und/oder Verletzte/n zum Transport gegeben hat. Dies ist bei einem Transport per Krankenwagen der Krankenwagenbetreiber und bei Transport in der Krankenstation die Person, welche die Krankenstation belegt hat.
4. Der Beförderer haftet für die durch Komplett- oder Teilverlust bzw. Beschädigung des Handgepäckes verursachte Schäden, insofern dieser Verlust oder diese Beschädigung während der Beförderung durch das Folgende entstanden und verursacht worden ist:
 - a. einen vom Passagier erlittenen und zulasten des Beförderers gehender Unfall oder
 - b. einen Umstand, welchen ein sorgfältiges Beförderungsunternehmen hätte vermeiden und dessen Folgen hätte abwenden können.

5. Mangelhaftigkeit oder schlechtes Funktionieren der Fähre oder des Materials sowie körperliche oder geistige Gebrechen des Schiffsführers, dessen sich der Beförderer für die Beförderung bedient, gelten unter Anwendung der Absätze 1 und 4 dieses Artikels als ein Umstand, welchen ein sorgfältiges Beförderungsunternehmen hätte vermeiden und dessen Folgen hätte abwenden können.
6. Bei der Anwendung des Absatzes 2 dieses Artikels findet ein Verhalten eines Dritten nur dann Berücksichtigung, sofern vom Beförderer kein anderer, ebenfalls zu dem Unfall führender Umstand zu vertreten ist.
7. Die Absätze 4, 5 und 6 dieses Artikels lassen die Artikel 545 und 1006, Buch 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.
8. Der Beförderer hat für auf vom Passagier an Bord gebrachte Sachen, welche es, sofern er deren Art oder Beschaffenheit gekannt hätte, nicht an Bord der Fähre zugelassen hätte, und für die es keine Empfangsbestätigung ausgestellt hat, keinerlei Schadensersatz zu leisten, sofern der Passagier wusste oder hätte wissen müssen, dass die Sachen vom Beförderer nicht zur Beförderung zugelassen worden wären. In einem solchen Fall haftet der Passagier für sämtliche, sich für den Beförderer aus der Erbringung zur Beförderungsleistung oder aus der Beförderung selbst ergebenden Kosten und Schäden.
9. Der Beförderer haftet nicht für durch eine Verzögerung, welche aufgrund einer beliebigen Ursache vor, während oder nach der Beförderung eintritt, bzw. die durch eine Abweichung vom Fahrplan verursacht werden.
10. Kann der Beförderer nachweisen, dass Verschulden oder Nachlässigkeit des Passagiers einen Schaden verursacht hat oder dazu beigetragen hat, so kann die Haftung des Beförderers dafür vollständig oder teilweise aufgehoben werden.
11. Erbringen Personen, von deren Hilfe der Beförderer bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeit Gebrauch macht, auf Ersuchen des Passagiers Dienste, zu welchen der Beförderer nicht verpflichtet ist, so gelten diese als im Auftrag des Passagiers handelnd, welchem gegenüber sie diese Dienste erbringen.
12. Die in diesen Allgemeinen Fähr- und Linienschiffahrtsbedingungen genannte Haftung des Beförderers ist auf die in Artikel 13 festgelegten Beträge beschränkt.
13. Absatz 12 dieses Artikels lässt den Zwölften Titel des Buches 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.
14. Der Beförderer kann sich nicht auf eine Beschränkung seiner Haftung berufen, wenn der Schaden aus seinem eigenen Tun oder seiner eigenen Unterlassung entweder mit dem Vorsatz, diesen Schaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Wissen, dass sich dieser Schaden wahrscheinlich daraus ergeben würde, herrührt.
15. Bei einer dem Passagier zugestoßenen Verletzung hat ausschließlich der Passagier selbst einen Schadensersatzanspruch.
16. Bei Tod des Passagiers haben ausschließlich der/die hinterbliebene Ehegatte/-gattin, die Kinder oder die Eltern des Passagiers, deren Lebenshaltungskosten durch dessen Tätigkeit bestritten wurden, einen Schadensersatzanspruch.
17. Die in den Absätzen 15 und 16 dieses Artikels genannten Ansprüche werden je nach dem jeweiligen Familienstand und Vermögen der Personen sowie nach den Umständen bewertet.
18. Bei Verlust oder Beschädigung von Handgepäck wird der Schadensersatzanspruch nach den Umständen bewertet.

19. Die Absätze 15 und 16 dieses Artikels finden keine Anwendung auf Ansprüche, welche vom Beförderer als Gegenpartei eines anderen Beförderungsunternehmens gegenüber Letzterem geltend macht.

Artikel 12

Haftung des Passagiers

1. Der Passagier haftet für Schäden, welche durch seine Handlungen oder Unterlassungen beziehungsweise durch sein Handgepäck verursacht werden.
2. In Abweichung von Absatz 1 dieses Artikels haftet der Passagier nicht, sofern der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.
3. Die Beschaffenheit oder ein Mangel seines Handgepäckes gilt als ein Umstand, welchen ein sorgfältiger Passagier hätte vermeiden und dessen Folgen hätte abwenden können.

Artikel 13

Haftungsbeschränkung des Beförderers

1. Der Schadensersatz, welchen der Beförderer infolge der Nichterfüllung der ihm kraft Artikel 9, Absatz 1 obliegenden Verpflichtung möglicherweise zu leisten, ist auf einen Betrag in Höhe von 3,40 Euro pro Kilogramm beschränkt.
2. Die Anzahl Kilogramm, von welcher bei der Berechnung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrags ausgegangen wird, ist das auf dem Frachtbrief angegebene Gewicht der beschädigten oder nicht abgelieferten Sache bzw. Verpackung. Wurde kein Frachtbrief ausgestellt, so wird von der Anzahl Kilogramm ausgegangen, welche die beschädigte oder nicht abgelieferte Sache bzw. Verpackung bei ihrer Bereitstellung zur Beförderung hatte. Bei der Berechnung dieser Anzahl Kilogramm findet Absatz 3 dieses Artikels Berücksichtigung.
3.
 1. Wurde die Verpackung der Sache durch den Beförderer oder von dessen Seiten aus zur Verfügung gestellt oder wurden die Sachen unverpackt zur Beförderung bereitgestellt, ungeachtet dessen, ob die Verpackung verloren gegangen oder beschädigt wurde, wird von der Anzahl Kilogramm ausgegangen, welche die Sache ohne Verpackung hatte.
 2. Wurde die Verpackung der Sache nicht durch den Beförderer oder von dessen Seite aus bereitgestellt und ist sie aufgrund ihrer Art zur Verwendung für mehr als eine Beförderung bestimmt, so wird für den Fall:
 - a. dass sich der Schadensersatz ausschließlich auf die Sache bezieht, von der Anzahl Kilogramm ausgegangen, welche die Sache ohne Verpackung wog;
 - b. dass sich der Schadensersatz ausschließlich auf die Verpackung bezieht, von der Anzahl Kilogramm, welche die Verpackung wog;
 - c. dass sich der Schadensersatz sowohl auf die Sache als auch auf die Verpackung bezieht,
 - (i) für die Berechnung des Betrags, auf welchen die Haftung des Beförderers in Bezug auf die Sache beschränkt ist, ausschließlich von der Anzahl Kilogramm ausgegangen, welche die Sache ohne Verpackung wog und
 - (ii) für die Berechnung des Betrags, auf welche die Haftung des Beförderers in Bezug auf die Verpackung beschränkt ist, ausschließlich von der Anzahl Kilogramm ausgegangen, welche die Verpackung ohne Sache wog.
 3. Wurde die Verpackung der Sache nicht vom Beförderer von dessen Seite aus bereitgestellt und sie aufgrund ihrer Art nicht zur Verwendung für mehr als eine Beförderung bestimmt ist, so wird von der Anzahl Kilogramm ausgegangen, welche die Verpackung und die Sache zusammen wogen.

4. Der Schadensersatz, welchen der Beförderer infolge der Nichterfüllung der ihm kraft Artikel 9, Absatz 2 obliegenden Verpflichtung ggf. zu leisten hat, ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 5 auf den Betrag der Fracht beschränkt.
5. Ist der Beförderer deswegen zur Leistung von Schadensersatz ist, weil er weder die ihm kraft Artikel 9, Absatz 1, noch die ihm kraft Artikel 9, Absatz 2 dieser Bedingungen obliegenden Verpflichtungen erfüllte, so ist dessen Verpflichtung wegen Verzögerung auf die Fracht abzüglich des von ihm zu leistenden Schadensersatzes aufgrund der Nichtablieferung der Sache bzw. Nichtablieferung der Sache in dem Zustand, in dem es diese erhalten hat, beschränkt.
6. Der vom Beförderer ggf. kraft Artikel 11, Absatz 1 zu leistende Schadensersatz ist pro Passagier auf einen Betrag von hundertsevenunddreißigtausend Euro beschränkt.
7. Wird der Schadensersatz in Form einer Rente festgelegt, so darf der aktivierte Betrag einen Betrag von hundertsevenunddreißigtausend Euro pro Passagier nicht überschreiten.
8. Der vom Beförderer ggf. bei Verlust oder Beschädigung von Handgepäck zu leistende Schadensersatz ist auf einen Betrag von eintausend Euro beschränkt.

Artikel 14

Fahrplan und Verkaufsbedingungen

1. Die Beförderung erfolgt auf Basis des vom Beförderers zuletzt veröffentlichten Fahrplans sowie der als Bestandteil des Beförderungsvertrages geltenden Tarifbestimmungen.
2. Die Verpflichtung zur Beförderung gemäß der Festlegung im Fahrplan entfällt in dem Falle, dass die Abfahrt der Fähre durch höhere Gewalt verhindert wird. In einem solchen Fall ist der Beförderer zur Erstattung der bereits bezahlten Fracht verpflichtet, ohne dass dies zu weiteren Schadensersatzverpflichtungen führt.
3. Der Beförderer ist berechtigt, andere Schiffe zu schleppen und mit seiner Fähre unter sämtlichen Umständen Hilfe zu leisten.
4. Der Absender ist zu dem Zeitpunkt, an dem die Sachen vom Beförderer in Empfang genommen worden sind, verpflichtet, die Fracht sowie weitere mit den Sachen zusammenhängende Kosten zu begleichen.
5. Der Passagier ist an dem Zeitpunkt, an welchem er/sie vom Beförderer zur Beförderung angenommen wurde, verpflichtet, die Überfahrt sowie weitere von ihm/ihr zu zahlenden Kosten zu begleichen.
6. Wurde die Fracht, die Überfahrt, die aus anderen Gründen in Bezug auf die Beförderung fälligen Beträge oder weitere mit den Sachen und/oder dem Passagier zusammenhängende Kosten zu den in den Absätzen 4 und 5 genannten Zeitpunkten nicht beglichen, so ist die zur Zahlung verpflichtete Person verpflichtet, dafür die gesetzlichen Zinsen auf der Grundlage von Artikel 119, Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ab dem Datum, ab welchem diese Zahlungen, bis zum Tag der Begleichung, zu zahlen. Zahlungen dienen primär der Begleichung von Zinsen und Kosten.
7. Der Beförderer ist berechtigt, der zur Zahlung der Fracht, Überfahrt oder anderer Kosten verpflichteten Person sämtliche notwendigerweise angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für das Beitreiben der Fracht und der Überfahrt sowie sonstiger gemäß den Absätzen 4 und 5 genannten Beiträge in Rechnung zu stellen.
Die außergerichtlichen Inkassokosten sind ab dem Zeitpunkt fällig, an welchem der Schuldner in Verzug ist und die Forderung zum Inkasso übergeben wurde.

8. Die volle Fracht, die Überfahrt, die aus anderen Gründen in Bezug auf die Beförderung fälligen Beträge sowie sonstige mit den Sachen und/oder dem Passagier zusammenhängenden Kosten sind ebenfalls zu zahlen, wenn:
 - a. die Sachen nicht, nur teilweise oder beschädigt am Bestimmungsort abgeliefert werden;
 - b. der Passagier nicht am Bestimmungsort angekommen ist.
9. Eine Berufung auf Verrechnung von Ansprüchen auf Zahlung von Fracht, der Überfahrt, der aus sonstigen Gründen in Bezug auf die Beförderung fälligen Beträge oder weitere mit den Sachen und/oder dem Passagier zusammenhängende Kosten mit anderweitigen Ansprüchen ist unzulässig.
10. Auf jeden Fall werden alle Beträge im Sinne der Absätze 4 und 5 dieses Artikels sofort fällig und in Abweichung von Absatz 9 dieses Artikels verrechnungsfähig, sofern:
 - a. sich der Absender bzw. der Passagier in Insolvenz befindet oder dem Absender bzw. dem Passagier ein Zahlungsaufschub gewährt wurde;
 - b. der Absender bzw. der Passagier:
 1. seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet;
 2. die Erfüllung seiner Verpflichtungen wesentlich verletzt;
 3. seine Geschäftstätigkeit einstellt oder – bei einer juristischen Person oder Gesellschaft – diese aufgelöst wird.
11. Der Beförderer hat gegenüber jedem, welcher deren Herausgabe verlangt, ein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm vertragsbedingt verwahrten Sachen und Dokumenten. Dieses Recht steht ihm nicht zu, wenn es zum Zeitpunkt, an welchem er die Sachen zur Beförderung erhielt, Grund zum Zweifel an der Berechtigung des Absenders hatte, die Sachen zur Beförderung bereitzustellen.
12. Das Zurückbehaltungsrecht bezieht sich zudem auf den mit den Sachen verbundenen Nachnahmebetrag sowie auf die ihm zustehende Nachnahmegebühr, für welche er keine Sicherheitsleistung zu akzeptieren braucht.
13. Gegenüber dem Absender kann der Beförderer das Zurückbehaltungsrecht auch für die gegen ihn bestehenden Verbindlichkeiten aus früheren Verträgen ausüben.
14. Gegenüber dem Adressaten, welcher in dieser Eigenschaft früheren Verträgen beitrug, kann der Beförderer das Zurückbehaltungsrecht auch für die noch gegen ihn bestehenden Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen ausüben.
15. Sämtliche vom Beförderer vertragsbedingt verwahrte Sachen, Dokumente und Geldbeträge dienen ihm als Pfand für sämtliche zu Lasten des Absenders bestehende Forderungen.
16. Mit Ausnahme der Fälle, in denen sich der Absender in Insolvenz befindet, ihm ein Zahlungsaufschub gewährt wurde oder auf ihn die gesetzliche Schuldensanierungsregelung für anwendbar erklärt wurde, besitzt der Beförderer in keinem Fall das Recht zum Verkauf der verpfändeten Sachen ohne richterliche Zustimmung gemäß Art. 248, Absatz 2, Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
17. Entsteht bei der Abrechnung eine Meinungsverschiedenheit über den geschuldeten Betrag oder ist zu dessen Ermittlung eine nicht umgehend durchzuführende Berechnung erforderlich, so ist die Ablieferung verlangende Partei verpflichtet, den Teil der Schuld, über welchen sich die Parteien einig sind, sofort zu begleichen und für die Zahlung des von ihr bestrittenen Teils oder des Teilbetrages, dessen Höhe noch nicht feststeht, eine Sicherheit zu leisten.

Artikel 15

Streitigkeiten

Sämtliche im Zusammenhang mit den Allgemeine Fähr- und Linienschiffahrtsbedingungen entstehenden Streitigkeiten unterliegen niederländischem Recht. Diese Streitigkeiten werden vom zuständigen niederländischen Gericht oder des/der in Artikel 16 dieser Bedingungen bezeichneten Schiedsrichter(n) geschlichtet.

Artikel 16

Schlichtung

Sämtliche zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ggf. entstehenden Streitigkeiten werden gemäß der Schiedsgerichtsordnung der „Stichting Arbitrage voor Logistiek“ mit Sitz in Den Haag geschlichtet.

Erläuterung

Seit dem 1. September 2011 werden die bei der niederländischen Stiftung Schiedsgericht für die Logistikbranche [Stichting Arbitrage voor Logistiek] angemeldeten Schlichtungen vom Schlichtungsinstitut TAMARA bearbeitet.

TAMARA ist auf die Abwicklung von Schlichtungen in den Bereichen Transport, Lagerung, Logistik, internationaler Handel, Schifffahrt und Schiffsbau spezialisiert. Um die Interessen des Straßengüterverkehrs und Logistikdienstleistungsbranche wahrzunehmen, ist die Stichting Vervoersadres im Vorstand von TAMARA vertreten.

Möchten Sie die Dienste des Schlichtungsinstituts TAMARA zur Schlichtung von Streitigkeiten in Anspruch nehmen? Dann können Sie die folgende Schlichtungsklausel in den Frachtvertrag aufnehmen:

„Sämtliche zwischen den in den Niederlanden niedergelassenen Parteien in Bezug auf den vorliegenden Vertrages entstehenden Streitigkeiten werden unter Anwendung des CMR-Vertrages gemäß dem Reglement der Stiftung TAMARA mit Sitz in Rotterdam geschlichtet.“

Die *Stichting Vervoeradres* versorgt die Logistikkette mit beidseitig breit akzeptierten Bedingungen (wie z.B. den AVC [Allgemeine Transportbedingungen]). Hierbei steht eine ausgewogene Risikoverteilung, Branchenakzeptanz und Deutlichkeit über die Rechtsposition sowohl des Absenders (Verladers) und des Logistikdienstleisters als auch des Empfängers im Mittelpunkt. Die Stiftung pflegt internationale Kontakte, die auf die Verbesserung der Rechtsposition der Parteien in der Logistikkette ausgerichtet sind (gemäß der Formulierung im CMR-Übereinkommen).

Beurtvaartadres

Beurtvaartadres versorgt die Logistikkette mit dem gegenseitigen Austausch und der Speicherung von Daten über logistische Transaktionen, mit dem Ziel, die gesamten Transaktionskosten zu verringern. Zu diesem Zweck stellt *Beurtvaartadres* Kenntnisse, Lösungen und Produkte zur Verfügung. *Beurtvaartadres* strebt ausdrücklich die Erbringung nachhaltiger und gesellschaftlich verantwortungsbewusster Dienstleistungen an und möchte dieses Bewusstsein mit ihrer Politik für gesellschaftlich verantwortungsbewusstes Unternehmertum an Mitarbeiter, Abnehmer und Lieferanten vermitteln. *Beurtvaartadres* ist unabhängig und tritt im Namen der Unternehmerverbände EVO, Goederenvervoer Nederland, Nederlandsch Binnenvaartbureau und Transport en Logistiek Nederland auf.

Beurtvaartadres erbringt ihre Dienstleistungen aus den folgenden Einheiten heraus:

Beurtvaartadres document

Beurtvaartadres document [Beurtvaartadres Dokument] sorgt dafür, dass die Wirtschaft ihre Güter mit den richtigen gesetzlichen Dokumenten im Straßen-, Wasser- oder Luftverkehr versenden kann.

Beurtvaartadres digitaal

Beurtvaartadres digitaal [Beurtvaartadres Digital] bietet eine Online-Plattform, mit der Logistikunternehmen ihre Daten über Transaktionen (wie z. B. digitale Frachtdokumente) auf einfache und effektive Weise erstellen, drucken, versenden und austauschen können. Dabei sind die Integrität der Daten sowie die Reduzierung der gesamten Transaktionskosten durch die Verwendung neuer Technologien von großer Bedeutung.

Beurtvaartadres douane

Beurtvaartadres douane [Beurtvaartadres Zoll] bietet Importeuren und Exporteuren eine möglichst effiziente (digitale) Abwicklung der Zollerklärungen und sonstiger Zollverpflichtungen.

Haben Sie Fragen zu den Allgemeinen Fähr- und Linienschiffahrtsbedingungen? Dann wenden Sie sich telefonisch an einen unserer Spezialisten unter der Nummer +31 (0)88 552 21 00 oder senden Sie eine Nachricht an sva@beurtvaartadres.nl. Außerhalb der Geschäftszeiten finden Sie möglicherweise auch auf unserer Website www.sva.nl eine Antwort auf Ihre Fragen.



Stichting  **vervoeradres**

